

Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Advanced General Dental Practice

Vom 2. Februar 2026

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und -umfang
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Freiversuchsmöglichkeit
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 9 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 10 Mastergrad
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang mit 90 ECTS beträgt jeweils vier Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehreinheiten. Das European Credit Point Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehreinheit ist mit Credits entsprechend des European Credit Point Transfer System (ECTS) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden angenommen. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung in dem Masterstudiengang mit 90 ECTS werden insgesamt 90 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Form und Fristen fest.

(2) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt,

1. die Voraussetzungen des § 1 erfüllt,
2. in dem weiterbildenden Masterstudiengang aufgenommen ist,
3. das Entgelt für den Studiengang entrichtet hat und
4. die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

1. die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht vorliegen,
2. die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 die oder der Vorsitzende.

(5) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 4

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des jeweiligen Studieninhaltes erreicht hat, dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen kennt, die methodischen Instrumente beherrscht und einen systematischen Überblick über Problemfelder und Gestaltungsmöglichkeiten gewonnen hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(3) Nach Eingang der schriftlichen Masterarbeit legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss den Termin für die mündliche Abschlussprüfung fest und teilt diesen unverzüglich schriftlich der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

(4) Die Masterprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 2 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Wenn die Anmeldung zur Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit erfolgt ist, verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

§ 5

Freiversuchsmöglichkeit

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienplan (Anlage 2 der Prüfungsordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächst möglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note berücksichtigt.

(4) Über die Fälle des § 20 der Allgemeinen Prüfungsordnung hinaus, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden auch über die Nichtanrechnung von Zeiten der Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der oder des Studierenden oder eines überwiegend von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes sowie von Studienzeiten im Ausland auf die Anwendung der Freiversuchsregelung.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben beruft die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats und nach Votum des Fakultätsrats einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

(2) Für den genannten Masterstudiengang können durch die Dekanin oder den Dekan der medizinischen Fakultät auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats und nach dem Votum des Fakultätsrats auch ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils an: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen im Prüfungsausschuss die Mehrheit haben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; diejenige des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besondere Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren (in Papierform mit Unterschrift und Datum oder per E-Mail in elektronischer Form) durchführen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens ist unzulässig, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses im Einzelfall dem Verfahren widerspricht.

(5) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass jedes Ausschussmitglied trotz räumlicher Trennung gleichzeitig alles mithören und erwidern kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

(6) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist für den Studiengang insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät und dem Wissenschaftlichen Beirat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch das IMC offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans, der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibungen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Sitzung des Prüfungsausschusses ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor des IMC die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (maximal 10 Mitglieder). Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und hat neben den in dieser Ordnung formulierten Aufgaben folgende übergreifende Aufgaben:

1. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§ 1) durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu Zwecken der Qualitätssicherung,
2. die Überprüfung der Curricula und ihre Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung,
3. die Überwachung der Durchführungen der Prüfungen durch den Prüfungsausschuss im Sinne der Prüfungsordnung zu Zwecken der Qualitätssicherung,
4. die Auswahl und Bewertung der Lehrenden,
5. die kontinuierliche Evaluation der Lehrveranstaltungen und ihrer Durchführung,
6. die Beratung des IMC in Fragen der Ausgestaltung der jeweiligen Lehrpläne und der Studienorganisation.

§ 8

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf der Grundlage ihres oder seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereichs selbständig eine nach wissenschaftlichen und berufspraktischen Methoden begründete Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen zu können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen studienbegleitender Prüfungen im Umfang von mindestens 45 ECTS, wobei die Prüfungen für die jeweiligen Basismodule vollständig abgelegt worden sein müssen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die oder der Studierende meldet sich über das Onlineportal des IMC bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Masterarbeit an. Der Anmeldung ist ein Themenvorschlag für die schriftliche Masterarbeit beizufügen.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss sich mit einer Fragestellung auseinandersetzen, die für den Studiengang aus dem Bereich Allgemeine Zahnheilkunde stammt.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann von allen in der Lehre tätigen Dozentinnen und Dozenten in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vergeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit von einer nicht in dem Masterstudiengang tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Dozentin oder einen Dozenten als Betreuerin oder Betreuer vorschlagen. Sie oder er kann auch das Thema der Masterarbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen, auf Antrag an und nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die gem. Absatz 12 bestimmten Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer die jeweilige Sprache beherrschen.

(8) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich das Thema und die Aufgabe für die schriftliche Masterarbeit sowie den Abgabetermin mit. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Examensarbeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls in einem Anhang zusammengefasst werden.

(9) Im Einzelfall kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern, sofern dieser Antrag unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses und vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt wird.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteils der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung in gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(13) Jede Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Dozentin oder der Dozent sein, die oder der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss eine oder ein in der Lehre des Studiengangs tätige Dozentin oder Dozent sein.

(14) Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0

beträgt. Bei einer Differenz der einzelnen Bewertungen von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser ist als „mangelhaft“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die aktenkundig zu machen sind.

(16) In dem Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes nach Maßgabe des Masterstudiengangs erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(17) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium erfolgt grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gem. § 3 Absatz 2 Voraussetzung für die Ladung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist die fristgemäße Abgabe der schriftlichen Masterarbeit. Soweit für das Kolloquium eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist, erfolgt die Ladung hierzu durch den Prüfungsausschuss. Zwischen dem ersten Prüfungsversuch und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungsversuchs und der Ablegung der Wiederholungsprüfung wird sichergestellt.

(18) Das Kolloquium wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 15 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(19) Das Kolloquium dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(20) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 9

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote bildet sich aus drei Teilnoten, die je zu einem Drittel in die Gesamtnote einfließen. Die Teilnoten sind:

1. der gewichtete arithmetische Mittelwert aus den Modulnoten,
2. die Note der schriftlichen Masterarbeit und
3. die Note des Kolloquiums.

§ 10

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen: „Advanced General Dental Practice“.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 10. Dezember 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 13. Januar 2026.

Dresden, den 2. Februar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger